

## Schulträger müssen für erträgliche Temperaturen sorgen

von Rechtsanwältin Constanze Geiert, LL.M.

Das Verwaltungsgericht Dresden entschied (Beschl. v. 02.02.2012, Az.: 5 L 1563/11), dass der Schulträger Sorge dafür zu tragen hat, dass unzumutbare Temperaturen in Klassenräumen verhindert werden. Das Gericht verpflichtete die Stadt, die Raumtemperaturen der Klassenräume regelmäßig zu prüfen. Ab einer Raumtemperatur von 25 Grad Celsius sind in den darauffolgenden Nächten Querlüftungen vorgenommen werden. Zudem sind die erhobenen Messungen auszuwerten. Tritt dabei der Fall ein, dass die Zimmertemperatur im Sommer 2012 an mehr als fünf Tagen eine Höhe von 26 Grad Celsius übersteigt, so muss zeitnah über die Notwendigkeit weitere Schutzmaßnahmen entschieden werden.

Ausgangspunkt ist der bevorstehende Umzug des Marie-Curie-Gymnasiums in einen DDR-Schulbau für die Dauer der Renovierung des Schulgebäudes. Aufgrund des Flachdachs und großflächigen Fensterpartien sind hohe Raumtemperaturen zu erwarten, die zum einen zu einer Beeinträchtigung des Unterrichts und zum anderen zu Gesundheitsschädigungen der Schüler führen könnte. Besondere Beachtung durch das Gericht fand die Bauweise der Schule mit Flachdach und großflächigen Fenstern. Dabei berief sich das Gericht auf die Differenzierung zwischen der „allgemeinen Hitze“, die durch den typischen Jahresverlauf bedingt ist und der Hitze, die auf eine leichte Bauweise zurückzuführen ist. Im erstgenannten Fall kommt ein oben genannter Rechtsanspruch nicht in Betracht. Vielmehr ist einer solchen Hitze mit Hilfe von „Hitzefrei-Maßnahmen“ entgegenzuwirken. Anders verhält es sich bei Hitze aufgrund leichter Bauweise. Durch Flachdächer und großflächige Fenster kann es bei solchen Schulbauten schon im Frühling zu einer Erwärmung kommen, die eine Art Treibhauseffekt auslösen kann. In diesem Fall ist der Schulträger – hier die Landeshauptstadt Sachsen – rechtlich gehalten, dass keine unzumutbaren Unterrichtsbedingungen eintreten.